



A-6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof
Telefon 0512/52033-0, Fax 0512/52033-342

24. November 2011

Bei Rückfragen: Durchwahl 301
Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
Zahl: 90.10/0453-allg/2011

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985,
das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985,
das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz,
das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für
das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und
das Privatschulgesetz geändert werden**

GZ.: 637/0150-III/2011

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Allgemeine Bemerkungen:

- Grundsätzlich wird die flächendeckende Umwandlung von Hauptschulen in Mittelschulen und deren gesetzliche Verankerung begrüßt.
- Grundsätzlich begrüßt wird – wenn auch mit einigen Einschränkungen – die klare Regelung der Kriterien für die Aufnahme in weiterführende Schulen.

- Das Teamteaching in den leistungsdifferenzierten Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Fremdsprache hat sich in den Neuen Mittelschulen bewährt und sollte jedenfalls beibehalten werden.
- Die Initiativen und Erfahrungen im Bereich neuer Lehr- und Lernformen in den Neuen Mittelschulen sollten weiterentwickelt und für alle Schularten nutzbar gemacht werden.
- Die bereits bestehenden Neuen Mittelschulen benötigen eine Übergangsfrist, um ihre pädagogischen, didaktischen und inhaltlichen Konzepte, basierend auf dem Lehrplan der AHS-Unterstufe, vorgegeben vom Entwicklungsteam des BMUKK und bestimmt durch die approbierten Modellpläne der Landesschulräte, an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzugleichen und teilweise zurückzufahren.
- Die lediglich in den Erläuterungen angeführten sechs zusätzlichen Stunden pro Klasse in der Neuen Mittelschule sollten dauerhaft gesichert bleiben.

2. Besondere Bemerkungen:

Schulorganisationsgesetz:

Zu § 3 Abs. 4 Z 2: Hier wird nach dem Begriff „Hauptschule“ der Klammerausdruck „(auslaufend mit 31. August 2018)“ eingefügt. Dies müsste eigentlich an allen Stellen des Gesetzesentwurfes, an denen die Hauptschule genannt wird, geschehen. Ansonsten bleibt die Hauptschule als Schulart auch über den 31. August 2018 hinaus bestehen.

Zu § 7a: Die Eröffnung der Möglichkeit für eine Schulart wie die allgemein bildenden höheren Schulen, einer anderen Regelschulart, nämlich der Neuen Mittelschule, durch einen „Modellversuch“ beizutreten, erscheint grundsätzlich fragwürdig und problematisch. Abgelehnt wird jedenfalls die Bestimmung in Abs. 4, dass als Voraussetzung für die Einrichtung von Modellversuchen an der allgemein bildenden höheren Schule der Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses der betreffenden Schule ausreichen soll. Hier müssten zumindest die gleichen Bedingungen gelten, wie sie für die Einführung aller anderen Schulversuche bestehen, nämlich die Zustimmung von zumindest zwei Dritteln der betroffenen Eltern und Lehrpersonen.

Zu § 21a Abs. 1: An dieser Stelle werden erstmals die Begriffe „vertiefte“ und „grundlegende Allgemeinbildung“ eingeführt. Es müsste zumindest an anderer Stelle – jedenfalls im Lehrplan – genauer definiert werden, an welchen Kriterien sich diese Unterscheidung in der Praxis orientiert.

Zu § 21a Abs. 2: Der Begriff „temporäre Bildung von Schülergruppen“ lässt einen breiten Interpretationsspielraum offen und sollte daher mit einer zeitlichen Begrenzung versehen werden, damit nicht die innere Differenzierung grundsätzlich durch Gruppenbildung ersetzt wird.

Der Begriff „Förder- und Leistungskurse“ müsste ebenfalls klar beschrieben werden, zumal der Begriff „Leistungskurs“ mit dem ehemaligen Begriff „Leistungsgruppe“ eine gewisse Ähnlichkeit mit der Gefahr der Verwechslung aufweist.

Zu § 21b Abs. 1: Unter den Pflichtgegenständen in Z 1 sind sowohl „Geschichte und Sozialkunde“ als auch „Geschichte und Politische Bildung“ angeführt, als wären dies zwei unterschiedliche Pflichtgegenstände. In den Lehrplänen und in der Praxis gibt es aber lediglich den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“. Diese Diskrepanz sollte geklärt bzw. beseitigt werden.

Bei den alternativen Pflichtgegenständen werden drei Schwerpunktsetzungen angeboten, allerdings in exklusiver Form, sodass nur der eine oder der andere Schwerpunkt gewählt werden kann und offensichtlich keine Kombinationen möglich sind. Dies wäre aber ein Rückschritt gegenüber der seit Jahren gängigen schulautonomen Praxis.

Insbesondere würde diese Regelung dazu führen, dass Schulen mit einer sprachlichen, humanistischen und geisteswissenschaftlichen bzw. einer naturwissenschaftlichen und mathematischen Schwerpunktsetzung nicht mehr den bisherigen Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ führen könnten. Angesichts wachsender gesundheitlicher Probleme bei Kindern und Jugendlichen (Übergewicht, Diabetes Typ 2 etc.), die ihren Ursprung in der (falschen) Ernährung haben, liegt es in der bildungspolitischen Verantwortung, einen Pflichtunterricht zu sichern, in dem Allgemeinbildung in Ernährung durch Einbindung fachpraktischen Unterrichts vermittelt wird. Dies schafft die Möglichkeit der Partizipation. Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in der Schule der Zukunft soll auf die in Kindergarten und Grundschule geleistete Bildungsarbeit aufbauen und die Entwicklung der Zehn- bis Vierzehnjährigen sinnstiftend begleiten. Außerdem haben die Schulerhalter auf der Basis dieser Argumente in die Infrastruktur und die Schulküchen in den vergangenen Jahren erheblich investiert, um Schülerinnen und Schülern einen zeitgemäßen und praxisbezogenen Unterricht in Ernährung und Haushalt zu ermöglichen. Gerade für Österreich als Tourismusland, in dem eine große Zahl von Fachkräften im Bereich der touristischen Dienstleistungen beschäftigt ist, ist es bedeutsam, dass in Ernährung und Haushalt Fachkenntnisse grundgelegt werden, die eine entsprechende Berufsentscheidung ermöglichen bzw. erleichtern und das fachliche Niveau in den berufsbildenden Schulen sicherstellen.

Anstelle einer unverbindlichen Übung „Einführung in die Informatik“ sollt die Vermittlung und Strategie des eLearnings als Grundkompetenz verankert werden.

Zu § 21b Abs. 2: Im Zusammenhang mit dem Lehrstoff der grundlegenden und der vertieften Allgemeinbildung in den differenzierten Pflichtgegenständen ist sicherzustellen, dass die Stundenanzahl auf beiden Niveaus so korrespondierend ist, dass ein Wechsel ermöglicht wird.

Zu § 21g Abs. 1: Der darin verwendete Begriff „Fachlehrer“ wäre genauer zu bestimmen. Wenn darunter zu verstehen ist, dass auch in der Neuen Mittelschule in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ausschließlich für diese Fächer geprüfte Lehrpersonen eingesetzt werden sollen, wird dies sehr begrüßt. Für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten ausschließlich in allen Unterrichtsgegenständen entsprechend ausgebildete Lehrpersonen eingesetzt werden.

Zu § 40 Abs. 2a: Die hier vorgeschlagene Regelung für die Aufnahme in eine weiterführende Schule stellt gegenüber der derzeit gültigen Rechtslage insofern eine Veränderung dar, als Leistungen in den nicht differenzierten Unterrichtsgegenständen für die Definition der Aufnahmevoraussetzungen überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass die bestehende Bestimmung in SchOG § 40 Abs. 2 jedenfalls beibehalten wird, dass das Jahreszeugnis in den übrigen, nicht leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen muss, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist.

Der an dieser Stelle neu eingeführte Begriff „Schülerportfolio“ müsste näher erklärt und definiert werden.

Ergänzt werden müsste eine Regelung für den Übertritt von der allgemein bildenden höheren Schule in die Neue Mittelschule.

Zu § 40 Abs. 3a: Auch hier müsste die derzeitige Bestimmung in SchOG § 40 Abs. 3 beibehalten werden, dass für die Aufnahme in eine höhere Schule das Jahreszeugnis in den übrigen, nicht leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen keine Beurteilung aufweisen darf, die schlechter als „Befriedigend“ ist.

Das Gleiche gilt für § 68 Abs. 1 Z 4. Dort sollte allerdings ergänzt werden, dass für die Volksschuloberstufe eine analoge Regelung für die vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung getroffen wird.

Schulunterrichtsgesetz:

Zu § 17 Abs. 1b: Wenn hier von „Maßnahmen der inneren Differenzierung“ die Rede ist, steht dies im Widerspruch zu SchOG § 21a Abs. 2 und SchUG § 31a Abs. 2, wo auch andere Formen der (auch äußeren) Differenzierung angeführt sind.

Zu § 18 Abs. 2a: Ein auf die Vertiefung hinweisender Zusatz sollte nicht nur in die Schulnachrichten und Zeugnisse der siebten und achten Schulstufe, sondern auch der fünften und sechsten Schulstufe aufgenommen werden, um die Klarheit und Aussagekraft sowie Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu erhöhen. Wenn dieser Zusatz fehlt, können die in den Schulnachrichten und Zeugnissen aufscheinenden Beurteilungen nicht richtig eingeordnet und zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Außerdem bleibt die Frage offen, durch welches Verfahren und auf wessen Initiative ein Wechsel zwischen vertiefter und grundlegender Allgemeinbildung erfolgt (durch die Lehrperson, die Direktion, auf Antrag der Eltern?). Eine Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten wäre jedenfalls erforderlich.

Am Beginn der fünften Schulstufe sollten alle Schüler/innen zunächst in vertiefter Allgemeinbildung unterrichtet werden und eine Differenzierung in vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung erst später erfolgen.

Zu § 19 Abs. 2: Hier müsste jedenfalls neben der „Schulnachricht“ auch das Jahreszeugnis ergänzt werden. Weiters gelten auch hier die Anmerkungen zu § 18 Abs. 2a.

Zu § 20 Abs. 6a: Hatte bisher die Klassenkonferenz die Entscheidung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung zum Aufsteigen zu treffen, so muss nach dem Gesetzesentwurf die Klassenkonferenz für jeden Schüler/jede Schülerin feststellen, ob eine Berechtigung zum Übertritt in eine weiterführende Schule vorliegt oder nicht. Dies würde zwingend voraussetzen, dass die Neuen Mittelschulen darüber informiert werden, an welchen weiterführenden Schulen sich die Schülerinnen und Schüler am Beginn des zweiten Semesters angemeldet haben.

Zu § 22 Abs. 2 lit. g und h: Auch hier sollte die Ausweisung der Differenzierung zwischen vertiefter und grundlegender Allgemeinbildung in der fünften und sechsten Schulstufe verankert werden.

Zu § 31a Abs. 1: Nach dieser Formulierung stellt es für die unterrichtende Lehrperson an der Neuen Mittelschule eine Überforderung dar, „jeden Schüler im Bereich der grundlegenden und der vertieften Allgemeinbildung zu unterrichten“. Da an anderen Stellen der Gesetzesentwürfe Maßnahmen für die innere und äußere Differenzierung angeführt sind, wäre es konsequent, diese Differenzierung auch auf jeden Schüler/jede Schülerin anzuwenden.

Zu § 31a Abs. 2: Die hier angeführte Auflistung pädagogischer Fördermaßnahmen könnte nahelegen, dass an jedem Standort und in jeder Klasse alle angeführten Fördermaßnahmen umgesetzt werden müssen. Dies würde aber standortspezifischen Bedürfnissen und Schwerpunktsetzungen widersprechen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Auflistung als Aufzählung von Möglichkeiten zu verstehen.

Zu § 64 Abs. 2 Z 1 lit. p: Hier gelten die gleichen Überlegungen wie zu SchOG § 7a.

Schulpflichtgesetz 1985:

Zu § 19 Abs. 2: Die Polytechnische Schule bleibt weiterhin ein Schultyp, zu dessen Besuch Schülerinnen und Schüler berechtigt sind, auch ohne dass sie das Lehrziel einer Volks-, Haupt- oder Neuen Mittelschule bzw. Sonderschule erreicht haben. Zur Aufwertung der Polytechnischen Schule müsste endlich eine Regelung (mit vertiefter Ausweisung im Jahreszeugnis für Schüler/innen mit positivem Zeugnis aus den vorhergehenden Schulen, grundlegende Allgemeinbildung für Schüler/innen ohne Lehrzielerreichung der abgebenden Schulen) vertiefter und grundlegender Allgemeinbildung gefunden werden.

Zusammenfassende Bemerkungen:

- Manche in den Gesetzesentwürfen enthaltenen Begriffe und Formulierungen müssten klar definiert werden, wie z.B. „zuständiges Organ für Qualitätsmanagement“, „zusätzliche Formen der Leistungsbeurteilung“ und „Schülerportfolio“.
- Eine entsprechende Überarbeitung der Leistungsbeurteilungs-Verordnung ist dringend erforderlich.
- Die genannten Übergangsbestimmungen korrespondieren nicht mit den Modellplänen der Landesschulräte (z.B. Lernfelder, eLearning).
- Derzeit laufende Fortbildungsveranstaltungen für G1 bis G4 sind mit den Gesetzesentwürfen teilweise nicht kompatibel, die bereits approbierten anspruchsvollen pädagogischen Konzepte der Neuen Mittelschulen gehen weit über den Gesetzesentwurf hinaus.
- Die Formulierungen in den Entwürfen entsprechen nicht den Gender-Vorgaben.
- Der noch zu erstellende Lehrplan für die Neue Mittelschule sollte im Bereich der vertieften Allgemeinbildung mit dem Lehrplan der AHS-Unterstufe identisch sein.
- Der weitere Einsatz von Bundeslehrpersonen in der Neuen Mittelschule kommt in den Gesetzesentwürfen nicht mehr vor, sondern wird lediglich in den Erläuterungen

erwähnt. Dieser Einsatz von Bundeslehrpersonen macht aber einen Gutteil der Attraktivität der laufenden Schulversuche aus.

- Bestehende Strukturen, aufgebaute Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten sind im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt, wie z.B. Lerndesigner, regionale Kompetenzteams, Steuerteam NMS, Partnerschulen.
- Die bisher geforderte Schwerpunktbildung an NMS-Standorten muss weiterhin möglich sein.
- Die bisherigen standortbezogenen Konzepte und die neue Lernkultur finden sich in diesen Gesetzesentwürfen nur teilweise wieder.
- Die auf Seite 2 des Vorblattes angeführte Feststellung, dass es in der Neuen Mittelschule gelingen soll, „eine höhere Anzahl an Schülerinnen und Schülern zum Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung zu führen“, ist insofern sehr kritisch zu sehen, als durch eine stark steigende Zahl von Berechtigten zum Besuch einer weiterführenden Schule ab der neunten Schulstufe die dafür benötigten Schulplätze nicht vorhanden sein werden und dadurch die Enttäuschung der Schüler/innen mit Berechtigung und deren Eltern, die keinen Platz (für ihr Kind) an einer weiterführenden Schule bekommen, vorprogrammiert ist. Zudem würde durch die deutliche Zunahme der Schüler/innen in den weiterführenden Schulen die Zahl der Lehrlinge weiter dramatisch sinken, was dem dringenden Bedarf der Wirtschaft nach qualifizierten Fachkräften eklatant zuwider laufen würde.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold Raffler
Landesschulratsdirektor